

JUGENDORDNUNG
des
Deutschen Unterwasser Club Wattenscheid e. V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Deutschen Unterwasser Club Wattenscheid e. V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des DUC führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des DUC sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a. Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Jugend des DUC Wattenscheid sind:

- der Clubjugendtag
- der Clubjugendausschuß

§ 4

Clubjugendtag

- a. Die Clubjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des DUC Wattenscheid. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b. Aufgaben der Clubjugendtage sind:
 - b. 1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Clubjugendausschusses.
 - b. 2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Clubjugendausschusses
 - b. 3 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - b. 4 Entlastung des Clubjugendausschusses
 - b. 5 Wahl des Clubjugendausschusses
 - b. 6 Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene zu denen der Club Delegationsrechte hat.
 - b. 7 Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- c. Der ordentliche Clubjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Clubjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Clubjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Clubjugendausschusses muß ein außerordentlicher Clubjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d. Der Clubjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Clubjugendausschuß

- a. Der Clubjugendausschuß besteht aus:
 - dem Jugendwart, er/sie muß mindestens 18 Jahre alt sein.
 - seinem Stellvertreter, er/sie muß mindestens 14 Jahre alt sein.
 - dem Jugendschatzmeister, er/sie muß mindestens 18 Jahre alt sein.
 - dem Schriftführer
 - und zwei Jugendvertretern, die z. Z. der Wahl noch Jugendliche sind, aber mindestens 14 Jahre alt sind.

- b. Der Jugendwart und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Clubjugend nach innen und außen.
Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind Mitglied im Vorstand des DUC.

- c. Die Mitglieder des Clubjugendausschusses werden von dem Clubjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Clubjugendausschusses im Amt.

- d. In den Clubjugendausschuß ist jedes Clubmitglied wählbar.

- e. Der Clubjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Clubsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Clubjugendtages.
Der Clubjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Clubjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand des Clubs verantwortlich.

- f. Die Sitzungen des Clubjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Clubjugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

- g. Der Clubjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

- h. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Clubjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Clubjugendausschusses.

§ 6

Tauchsportrichtlinien, Wettkampf- und Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe und Spiele regeln die Wettkampf- und Spielordnung sowie die Richtlinien des Tauchsportscheins, des Deutschen Jugend-Tauchsport-Abzeichens und des Tauchsportabzeichens in Bronze, Silber und Gold des VDST (Verband Deutscher Sporttaucher).

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Clubjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Clubjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.